

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/db3a12f8-94d2-3e3c-b23c-2786fc996563>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 101a StPO - Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei Verkehrs- und Nutzungsdaten

(1) ¹Bei Erhebungen von Verkehrsdaten nach [§ 100g](#) gelten [§ 100a Absatz 3](#) und [4](#) und [§ 100e](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Entscheidungsformel nach [§ 100e Absatz 3 Satz 2](#) auch die zu übermittelnden Daten und der Zeitraum, für den sie übermittelt werden sollen, eindeutig anzugeben sind,
2. der nach [§ 100a Absatz 4 Satz 1](#) zur Auskunft Verpflichtete auch mitzuteilen hat, welche der von ihm übermittelten Daten nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeichert wurden.

²In den Fällen des [§ 100g Absatz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 100g Absatz 3 Satz 2](#), findet abweichend von Satz 1 [§ 100e Absatz 1 Satz 2](#) keine Anwendung. ³Bei Funkzellenabfragen nach [§ 100g Absatz 3](#) genügt abweichend von [§ 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5](#) eine räumlich und zeitlich eng begrenzte und hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation.

(1a) Bei der Erhebung und Beauskunftung von Nutzungsdaten eines digitalen Dienstes nach [§ 1 Absatz 4 Nummer 1](#) des Digitale-Dienste-Gesetzes nach [§ 100k](#) gilt [§ 100a Absatz 3](#) und [4](#), bei der Erhebung von Nutzungsdaten nach [§ 100k Absatz 1](#) und [2](#) zudem [§ 100e Absatz 1](#) und [3 bis 5](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel nach [§ 100e Absatz 3 Satz 2](#) an die Stelle der Rufnummer ([§ 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5](#)), soweit möglich eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos des Betroffenen, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes nach [§ 1 Absatz 4 Nummer 1](#) des Digitale-Dienste-Gesetzes tritt, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht.

(2) Wird eine Maßnahme nach [§ 100g](#) oder [§ 100k Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) angeordnet oder verlängert, sind in der Begründung einzelfallbezogen insbesondere die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme, auch hinsichtlich des Umfangs der zu erhebenden Daten und des Zeitraums, für den sie erhoben werden sollen, darzulegen.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach [§ 100g](#) oder [§ 100k Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen und unverzüglich auszuwerten. ²Bei der Kennzeichnung ist erkennbar zu machen, ob es sich um Daten handelt, die nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren. ³Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten. ⁴Für die Löschung personenbezogener Daten gilt [§ 101 Absatz 8](#) entsprechend.

(4) ¹Verwertbare personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach [§ 100g Absatz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 100g Absatz 1 Satz 3](#) oder [Absatz 3 Satz 2](#), erhoben wurden, dürfen ohne Einwilligung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation nur für folgende andere Zwecke und nur nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. in anderen Strafverfahren zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach [§ 100g Absatz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 100g Absatz 1 Satz 3](#) oder [Absatz 3 Satz 2](#), angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person,
2. Übermittlung zu Zwecken der Abwehr von konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes (§ 177 Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes).

²Die Stelle, die die Daten weiterleitet, macht die Weiterleitung und deren Zweck aktenkundig. ³Sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 nicht mehr zur Abwehr der Gefahr oder nicht mehr für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung ist aktenkundig zu machen. ⁵Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.

(5) Sind verwertbare personenbezogene Daten, die nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren, durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen sie in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach [§ 100g Absatz 2](#), auch in Verbindung mit [Absatz 3 Satz 2](#), angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

(6) ¹Die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation und die betroffenen Nutzer des digitalen Dienstes nach [§ 1 Absatz 4 Nummer 1](#) des Digitale-Dienste-Gesetzes sind von der Erhebung der Verkehrsdaten nach [§ 100g](#) oder der Nutzungsdaten nach [§ 100k Absatz 1](#) und [2](#) zu benachrichtigen. ²[§ 101 Absatz 4 Satz 2 bis 5](#) und [Absatz 5 bis 7](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Unterbleiben der Benachrichtigung nach [§ 101 Absatz 4 Satz 3](#) der Anordnung des zuständigen Gerichts bedarf;
2. abweichend von [§ 101 Absatz 6 Satz 1](#) die Zurückstellung der Benachrichtigung nach [§ 101 Absatz 5 Satz 1](#) stets der Anordnung des zuständigen Gerichts bedarf und eine erstmalige Zurückstellung auf höchstens zwölf Monate zu befristen ist.

(7) ¹Die betroffene Person ist in den Fällen des [§ 100k Absatz 3](#) über die Beauskunftung zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Beauskunftung nicht vereitelt wird. ³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. ⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.